

STATUTEN DES ELTERNVEREINS BG VIII – PIARISTENGYMNASIUM Stand Nov. 2020

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein BG VIII/Piaristengymnasium“ und hat seinen Sitz in Wien.

2. Zweck des Vereines

2.1 Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere

- (i) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken
- (ii) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen;
- (iii) die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler*innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen;
- (iv) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen;
- (v) Bedürftige Schüler*innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
- (vi) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern;
- (vii) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.

2.2. Von der Tätigkeit des Elternvereins ausgeschlossen

- (i) parteipolitische Angelegenheiten,
- (ii) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
- (iii) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks; Mitgliedsbeitrag

3.1 Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Herausgabe von Mitteilungsblättern und andere Veranstaltungen, die dazu dienen, den Zweck des Vereins umzusetzen.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Veranstaltungen, Unternehmungen, Sammlungen, Buffets, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

3.4 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal. Mitglieder, die gemeinsam mit der Obsorge für ein oder mehrere die Schule besuchender Kinder betraut sind, entrichten den Mitgliedsbeitrag nur einmal.

Über berechtigten Antrag kann der Mitgliedsbeitrag gesenkt oder erlassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Elternvereins können alle mit der Obsorge eines die Schule besuchenden Kindes betrauten physischen Personen werden. Umfasst sind auch physische Personen, die bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit eines Schülers/Schülerin für diesen mit der Obsorge betraut waren.

4.2 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss, oder wenn die Schulzugehörigkeit des letzten die Vereinsmitgliedschaft begründenden Kindes endet. Ausnahme: die Mitgliedschaft bei gewählten Funktionen endet mit Ablauf des Vereinsjahres. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie rechtzeitig schriftlich beim Verein einlangt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt,

- (i) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
- (ii) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
- (iii) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (i) den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Nachteil erleiden könnte;
- (ii) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und
- (iii) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

7. Organe des Elternvereins

Die Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Elternausschuss, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

8. Hauptversammlung

Sie kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

8.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, des Elternausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

8.2 Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8.3 Die Hauptversammlung ist – außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Alle Beschlüsse – ausgenommen über die Auflösung des Vereines – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.4 Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann.

8.5 Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (i) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (ii) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie der Vertreter und deren Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss;
- (iii) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ein Vereinsjahr;
- (iv) Änderung der Statuten;
- (v) Auflassung des Vereines;
- (vi) Entlastung des Vorstandes;
- (vii) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein;
- (viii) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen und Anträgen.

9. Vorstand

9.1 Die laufenden formalen Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind vom Vorstand besorgt.

9.2. Der Vorstand besteht aus Obfrau/Obmann, Kassierer*in, Schriftführer und deren Stellvertretern.

9.3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

9.4 Die Vorstandssitzungen werden von der Obfrau bzw. dem Obmann geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.5 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

9.6 Der Vorstand kann auf Vorschlag eines seiner Mitglieder mit Zustimmung der Obfrau bzw. des Obmannes um weitere Mitglieder des Elternvereins zum erweiterten Vorstand werden, dem aber nur beratende Stimme zukommt.

9.7 Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen, Jahresberichte usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Gremium angehören.

10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

10.1 Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und eines weiteren Vorstandmitgliedes, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmannes und der Kassierer*in.

10.2 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, des Schriftführer*in und der Kassierer*in ihre Stellvertreter.

10.3 Der Schriftführer*in hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und ihm obliegen die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.

10.4 Der/die Kassierer*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegt die Einhebung der Mitgliedbeiträge, deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie die ordnungsgemäße Buchführung.

11. Rechnungsprüfer*in

11.1 Die Rechnungsprüfer*in wird von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

11.2 Der Rechnungsprüfer*in obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

11.3 Die Rechnungsprüfer*innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

12. Elternausschuss

12.1 Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen vom Elternausschuss besorgt bzw. ist dieser ein wichtiges Informationsgremium vom und an den Vorstand.

12.2 Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern.

12.3 Der Elternausschuss kann jederzeit von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Er ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies zumindest fünf Mitglieder des Elternausschusses schriftlich (bzw. per E-Mail) verlangen. Die Einberufung erfolgt durch die Obfrau/den Obmann schriftlich spätestens 14 Tage vorher.

12.4 Die Ausschusssitzungen werden von der Obfrau/vom Obmann geleitet. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

12.5 Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

12.6 Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

13. Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Vorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer*in, Schüler*in, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimmen

14. Schiedsgericht

14.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen.

14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand und dem anderen Streitteil ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil hat innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Die beiden namhaft gemachten Mitglieder wählen innerhalb von 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3 Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

14.4 Eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern nicht weiter anfechtbar.

15. Auflösung des Vereines

15.1 Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.

15.2 Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

15.3 Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

15.4 Im Fall einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.